

Informationen zur Entsorgung von Praxisabfällen



Der Praxisinhaber ist für die ordnungsgemäße Entsorgung der Praxisabfälle verantwortlich. Grundlagen hierfür bilden das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis – AVV) die RKI-Empfehlung "Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene" und die Nachweisverordnung (NachwV).

Abfallmanagement

Nach Ziff. 9 der RKI-Empfehlung hat der Praxisinhaber die Maßnahmen zur Abfallentsorgung im Hygieneplan festzulegen. Die Abfälle sind getrennt nach Abfallarten in geeigneten Behältnissen zu sammeln. Abfallvermeidung und Abfallreduzierung stehen an erster Stelle. Wiederverwertbare Materialien werden, sofern dies hygienisch vertretbar ist, der Kreislaufwirtschaft wieder zurückgeführt.

Abfallgruppen und deren Entsorgung

Die Abfälle werden nach Art, Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge von Abfallarten eingeteilt und in einem sogenannten "Abfallschlüssel" = AS mit sechsstelliger Nummer beschrieben, § 2 Abs. 1 AVV i. V. mit der Anlage Abfallverzeichnis.

Bei den nachfolgenden Abfallschlüsseln mit Sternchen (*) handelt es sich um sogenannte "Gefährliche Abfälle" (ehemalige besonders überwachungsbedürftige Abfälle) gem. § 3 Abs. 1 AVV i. V. mit § 48 KrWG, die grundsätzlich einer gesonderten Entsorgung zuzuführen sind, § 50 Abs. 1 KrWG.

Abfallschlüssel	Abfallart	Maßnahmen
AS 180101	spitze oder scharfe Gegenstände z. B. Kanülen, Skalpelle	Lagerung in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen, sofern die Belange des Arbeitsschutzes (insbesondere Schutz vor Verletzungen) eingehalten werden, Eingipsen wird empfohlen. Die Entsorgung kann über den Hausmüll erfolgen, soweit <u>keine</u> anderen Regelungen in den kommunalen Abfallsatzungen Anwendung finden.
AS 180102	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (nicht zu den Körperteilen in diesem Sinne zählen extrahierte Zähne)	Lagerung in sicher verschlossenen Behältern und Bereitstellung zur Abholung. Lagerung unter 15°C, längstens eine Woche.
AS 180103*	Abfälle, deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht als gefährlich eingestuft werden (Gegenstände, die mit meldepflichtigen Erregern behaftet sind)	Sammeln in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen und sofortige Zuführung zu einer zentralen Sammelstelle; eine Kontamination der Außenstelle der Behälter ist zu vermeiden; die Abfälle sind in einer zugelassenen Anlage ohne vorheriges Öffnen der Behälter zu verbrennen.
	Ausnahme: Einzelfallbehandlungen	Entsorgung über den Hausmüll

AS 180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)	Bei kleinen Mengen: Sammeln in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältern und Entsorgung über den Hausmüll, soweit <u>keine</u> anderen Regelungen in den kommunalen Abfallsatzungen Anwendung finden. Bei größeren Mengen: Trennung vom gemischten Siedlungsabfall und Beseitigung in einer zugelassenen Anlage.
AS 180110*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (Inhalte aus Amalgamabscheidern, Amalgamreste und extrahierte Zähne mit Amalgamfüllungen)	Gesonderte Sammlung und Entsorgung als gefährliche Abfälle <u>durch Fachbetriebe</u> . Der postalische Versand der Sammelbehälter ist zulässig, sofern eine Befreiung von der Nachweispflicht erteilt ist (Postversandschein zusammen mit der Empfangsbescheinigung des Entsorgers aufbewahren); für die Entsorgungsnachweise besteht eine Aufbewahrungspflicht von 3 Jahren.
AS 090101 AS 090103 AS 090104 u.a.	Entwicklerlösungen, Fixierbäder sowie Filmreste, Bleifolien, Arzneimittel und konzentrierte Desinfektionsmittel	Sammlung und Lagerung in gesonderten Behältern und Entsorgung <u>durch Fachbetriebe</u> ; für die Entsorgungsnachweise besteht eine Aufbewahrungspflicht von 3 Jahren

Anmerkungen:

Extrahierte Zähne sind zwar Körperteile, müssen aber auf Grund ihres geringen Abfallaufkommens nicht wie Körperteile und Organe gemäß AS 180102 entsorgt werden, d. h. sie sind keine überwachungsbedürftigen Abfälle und dürfen somit im Hausmüll entsorgt werden. Anders verhält es sich mit Zähnen, die Amalgamfüllungen enthalten. Diese unterliegen den überwachungsbedürftigen Abfällen und müssen wie Amalgamreste (AS 180110) gesondert gesammelt und entsorgt werden. Watterollen, kontaminierte Tupfer, OP-Abdeckungen, Patientenservietten sowie nicht tropfende Wundverbände aus der Einzelfallbehandlung, auch infizierter Patienten (Aids, Virus, Hepatitis) gehören nicht zu den Abfällen, an deren Beseitigung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden und können über den Hausmüll entsorgt werden (AS 180104). Werden jedoch Patienten mit den genannten Erkrankungen schwerpunktmäßig behandelt, sind die Anforderungen an die Entsorgung von infektiösem Abfall einzuhalten (AS 180103).

Entsorgungsnachweis über die Abgabe von Kleinmengen

Bei der Abgabe von Kleinmengen im Sinne des § 16 NachwV werden Übernahmescheine geführt. Diese Übernahmescheine sind für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren, § 25 Abs. 1 NachwV.

Entsorgung von spitzen und scharfen Gegenständen

Bezüglich der Entsorgung benutzter spitzer, scharfer oder zerbrechlicher Arbeitsgeräte ist Ziffer 4.2.5 Absatz 6 der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe 250 relevant. Weiter bietet die Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege die Broschüre "Abfallentsorgung - Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst" an. In beiden Schriften ist folgendes nachzulesen:

„Gebrauchte spitze und scharfe medizinische Instrumente einschließlich derer mit Sicherheitsmechanismus sind unmittelbar nach Gebrauch durch den Anwender in Abfallbehältnissen zu sammeln.

Die Abfallbehältnisse müssen den Abfall sicher umschließen. Dabei sind die Behälter so nah wie möglich am Verwendungsort der spitzen, scharfen oder zerbrechlichen medizinischen Instrumente aufzustellen. Sie dürfen nicht umgefüllt werden.

Die Abfallbehältnisse müssen folgende Eigenschaften aufweisen:

- *Sie sind fest verschließbare Einwegbehältnisse.*
- *Sie geben den Inhalt, z.B. bei Druck, Stoß, Fall, nicht frei.*
- *Sie sind durchdringungsfest.*
- *Ihre Beschaffenheit wird durch Feuchtigkeit nicht beeinträchtigt.*
- *Behältergröße und Einfüllöffnung sind abgestimmt auf das zu entsorgende Gut.*
- *Sie öffnen sich beim Abstreifen von Kanülen nicht.*
- *Sie sind eindeutig und verwechslungssicher als Abfallbehältnisse zu erkennen (Farbe, Form, Beschriftung).*
- *Die Abfallbehältnisse sind auf die Entsorgungskonzeption und auf die verwendeten Spritzensysteme (Abstreifvorrichtung für verschiedene Kanülenanschlüsse) abgestimmt.*
- *Ihre maximale Füllmenge ist angegeben, ihr Füllgrad ist erkennbar.*

Hinweis:

Die DIN EN ISO 23907 beschreibt die Prüfanforderungen, die solche Abfallbehältnisse zu erfüllen haben. Gefüllte Abfallbehältnisse sind sicher zu entsorgen.“

Zusammengefasst bedeuten die Ausführungen, dass immer dann, wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Gefahr von Schnitt- und Stichverletzungen sowie von Infektionen festgestellt wird, Gegenstände in stich- und bruchsichere Abwurfbehälter zu entsorgen sind. Um nicht für alle Tätigkeiten im Einzelfall festlegen zu müssen, ob Schnitt- und Stichverletzungen oder Infektionen möglich sind ist eine einheitliche Handhabung empfehlenswert und generell in stich- und bruchsicheren Abwurfbehältern zu sammeln.

Wie gefüllte Sammelboxen zu entsorgen sind, ist mit dem kommunalen Entsorgungsbetrieb zu klären.